

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg" (LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork und ihre Organe sehen als Aufgaben insbesondere

- Förderung der Zusammenarbeit von Einrichtungen in Baden-Württemberg, die sich in der Sozialarbeit mit jungen Menschen an den Erkenntnissen aus dem Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork orientieren.
- Förderung der Jugendhilfe durch die praktische Arbeit im Bereich des Arbeitsfeldes
- Bündelung der Kompetenzen des Arbeitsfeldes auf Landesebene.
- Dokumentation aktueller Entwicklungen aus dem Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork.
Herausgabe von Fachpublikationen.
Verdeutlichung des Ansatzes Mobile Jugendarbeit/Streetwork in der Öffentlichkeit.
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen für im Arbeitsfeld Tätige.
Entwicklung, Fortschreibung und Verbreitung von Fachstandards für Mobile Jugendarbeit/Streetwork.
Bindegliedfunktion zu Menschen aus Forschung und Lehre, die sich mit Fragen des Arbeitsfeldes Mobile Jugendarbeit/Streetwork befassen.
- Unterstützung der Forderungen nach Ausweitung dieses Arbeitsfeldes.
Hilfestellung für neu entstehende Einrichtungen.
- Einflussnahme in Richtung politischer Verantwortlichkeit.
Stellungnahme zu Fragen jugend- und sozialpolitischer Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 aufgeführten Zwecke und Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist freiwillig.
- (2) Mitglieder können juristische Personen werden, die in Baden-Württemberg Mobile Jugendarbeit/Streetwork als einen Arbeitsschwerpunkt gemäß den Fachlichen Standards der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork betreiben, sowie natürliche Personen, die eine Verbindung zum Arbeitsfeld MJA haben.
- (3) Für andere natürliche oder juristische Personen besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Austritt aus der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork zu erklären.

- (2) Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen erlischt die Mitgliedschaft in der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork BW e. V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

- (1) Organe der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand des Vereins können über die Einrichtung beratender Gremien (Arbeitsgruppen, Fachausschüsse etc.) entscheiden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliedsorganisation entsendet als stimmberechtigte*ⁿ Vertreter*in ihrer Einrichtung eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft, die im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork tätig ist.
- (2) Die Mitglieder sind jährlich mindestens einmal vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum der Mitgliederversammlung (MV). An Stelle einer MV in Präsenz kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. (Die virtuelle MV ist gegenüber der präsenten MV nachrangig.) Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die virtuelle MV findet in einer nur für Mitglieder zugänglichen und passwortgeschützten Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die MV. Eine virtuelle MV über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb vier Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt. Die Beschlussfähigkeit wird zu Anfang der Sitzung festgestellt. Mitglieder, die nicht an der MV teilnehmen können, können von ihrem Stimmrecht in schriftlicher Form Gebrauch machen. Dazu muss die Stimmabgabe bis einen Werktag vor Durchführung der Mitgliederversammlung per eingeschriebenem Brief postalisch bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die schriftlich abgegebenen Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der MV berücksichtigt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden im Wortlaut aufgenommen.
- (7) Die Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstands, gegebenenfalls die Abwahl, muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung erscheinen.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork gemäß der Satzung, für die der Vorstand oder mindestens ein Mitglied entsprechende Vorlagen einbringt.
 2. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich Jahresrechnung und Prüfungsbericht.
 4. Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstands, sowie von zwei Kassenprüfer*innen.
 5. Genehmigung des Haushaltsplans.
 6. Regelung des Beitragswesens.
 7. Entlastung des Vorstands.
 8. Wahl der Delegierten für andere Gremien auf Landes- und Bundesebene.

9. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

10. Erlass und Genehmigung von Geschäftsordnungen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Kassenwart*in sowie mindestens einer/einem und höchstens drei Beisitzer*innen.
- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einberufen. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben in enger Verbindung mit den Mitgliedern und der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die/der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Kassenwart*in sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine*n Geschäftsführer*in bestellen, die/der an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Die/der Geschäftsführer*in kann nicht im Vorstand sein.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassenprüfung unterliegt den durch die Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer*innen. Diese haben der Mitgliederversammlung über die Prüfergebnisse zu berichten.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork kann aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und öffentlichen Zuschüssen gebildet werden.
- (2) Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Änderung der Satzung und Auflösung der LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Verbesserung der Lebenslagen benachteiligter junger Menschen in Baden-Württemberg.
- (3) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Ravensburg am 04.07.1990.
Neu gefasst am 06.10.1999 auf der Mitgliederversammlung in Ostfildern.
Geändert am 25.04.2017 auf der Mitgliederversammlung in Herrenberg.
Zuletzt geändert am 06.10.2021 auf der Mitgliederversammlung in Stuttgart.

Lars Schoppe (Vorsitzender), Julian Schmid (Stellvertr. Vors.)